

Praktikumsvertrag

zwischen

.....
(Betrieb / Einrichtung)

und

.....
(Praktikantin / Praktikant)

geboren am in

wohnhaf in

Zwischen dem Betrieb/der Einrichtung und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird für ein Praktikum nachstehender Vertrag geschlossen. Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen.

Die Praktikantin oder der Praktikant absolviert das Praktikum im Rahmen des Schulbesuchs an den BBS 3 Oldenburg, Fachoberschule Ernährung und Hauswirtschaft, Klasse 11, mit dem Ziel, einen möglichst umfassenden Einblick in die betrieblichen Arbeitsabläufe in Anlehnung an die Inhalte einschlägiger Berufsausbildungen entsprechend der o. g. Fachrichtung zu erhalten.

Das Praktikum begleitet das gesamte Schuljahr der Klasse 11 der Fachoberschule. Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums in einem Mindestumfang von insg. 960 Stunden. Davon sind mind. 720 Stunden fachpraktische Ausbildung im Betrieb zu absolvieren.

§ 1 Praktikumsdauer / Arbeitszeit / Urlaub

1. Die Praktikumszeit beginnt am und endet am, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit während des Praktikums beträgt 16 / 8 Zeitstunden, in Wochen mit drei Praxistagen im Betrieb 24 / 8 Zeitstunden.
3. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt an i. d. R. an zwei Tagen in der Woche, auch in den Schulferien. Sie richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.
4. Bei schulischen Veranstaltungen ist der Praktikant / die Praktikantin vom Besuch des Betriebes ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub freizustellen.
5. Der Jahresurlaub ist im Umfang von 16 Tagen im Schuljahr i. d. R. in den Schulferien zu nehmen. Die Urlaubszeit wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.
6. Sofern das Praktikum in unterschiedlichen Betrieben geleistet wird, gelten die o. g. Bestimmungen anteilig.

(ggf. weitere Regelungen über die tägliche Arbeitszeit; die Arbeitsschutzgesetze sind einzuhalten).

§ 2 Probezeit

Die ersten sechs Wochen der Praktikumszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.

§ 3 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant ist insbesondere verpflichtet,

1. die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Weisungen zu folgen, die ihr oder ihm im Rahmen des Praktikums von Beschäftigten des Betriebes/der Einrichtung oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
3. die für den Betrieb / die Einrichtung geltenden Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Aufsichtspflichten, Betriebsordnungen) einzuhalten,
4. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen des Betriebes/der Einrichtung pfleglich zu behandeln,
5. über Einrichtungs-/ Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten auch über das Praktikumsende hinaus Stillschweigen zu wahren,
6. nur im Einvernehmen mit dem Betrieb / der Einrichtung vom Praktikum fernzubleiben und diesem / diese über den Grund des Fehlens zu unterrichten, wobei ab dem dritten Fehltag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist und
7. soweit die erforderliche Berufsbekleidung und Arbeitsmittel nicht gestellt werden, selbst dafür Sorge zu tragen.

Bei Minderjährigen verpflichten sich die Sorgeberechtigten, die Praktikantin oder den Praktikanten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

§ 4 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantin oder den Praktikanten durch eine fachlich dafür qualifizierte Person in die Tätigkeiten des Betriebes/der Einrichtung einzuführen und fachlich anzuleiten,
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Aufgaben zu übertragen, die dem Praktikumszweck und -ziel dienen,
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten kostenlos die erforderliche Berufsbekleidung und Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen
4. bei minderjährigen Praktikantinnen oder Praktikanten die Jugendarbeitsschutzbestimmungen zu berücksichtigen,
5. nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses eine Bescheinigung über Art und Dauer des Praktikums, die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen i. d. R. in Form eines qualifizierten Arbeitszeugnisses auszustellen.

§ 5 Vergütung

- Die Praktikantin oder der Praktikant erhält keine Praktikumsvergütung.
- Die Praktikantin oder der Praktikant erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von€ monatlich / wöchentlich. Die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist von dem Betrieb / der Einrichtung sicherzustellen.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

§ 6 Kündigung des Vertrages

Für die Kündigung des Vertrages wird die Anwendung der Vorschriften des BGB über Arbeitsverhältnisse (§§ 622 ff BGB) und für die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund über Dienstverhältnisse (§ 626 BGB) vereinbart. Die Schule ist von der Kündigung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Unfallversicherungsschutz

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften des SGB 7.

§ 8 Weitere Regelungen

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Schulleitung der BBS 3 Oldenburg zu versuchen. Die gilt auch bei einer von einer Vertragspartei beabsichtigten vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

.....
(Datum, Unterschrift des Betriebes / der Einrichtung)

.....
(Datum, Unterschrift der Praktikantin oder des Praktikanten)

.....
(bei Minderjährigen: Datum, Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten)

Das Praktikum ist geeignet.

.....
(Datum, Unterschrift Schule)